



14. November 2017

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 79 Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017
- Nr. 80 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung
Schwandorf (ZMS)
- Nr. 81 Aufgebot von Sparkassenbüchern

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Artur Höhn

* 06.12.1922 † 25.10.2017

Der Verstorbene gehörte von 1978 bis 1996 dem Kreistag an und war von 1977 bis 1989 auch erster Bürgermeister der Stadt Helmbrechts.

Artur Höhn hat sich über Jahrzehnte mit Mut, Weitblick und höchster Sachkompetenz für seine Heimat eingesetzt und damit große Wertschätzung bei den Bürgern des Landkreises erworben. Wir sind ihm über seinen Tod hinaus zu großem Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und allen Angehörigen, denen wir Kraft, Trost und Gottes Segen wünschen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

**79. Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der
guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2017)** im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse erneut um 2 Wochen verschoben,

für die **Stadt Hof** und die Landkreise **Hof und Wunsiedel** auf die Zeit vom **29. November 2017 bis einschließlich 28. Februar 2018**.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, den 10.11.2017

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Coburg

Claudia Alberts
Landwirtschaftsoberrätin

**80. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) wurde im Amtsblatt Nr. 11/2017 vom 16.10.2017, Seiten 103 und 104, der Regierung der Oberpfalz amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS wird auf diese Bekanntmachung durch die Verbandsmitglieder hingewiesen.

Hof, den 24.10.2017

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

81. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 11.10.2017 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nr. 3245084656, Nr. 3437070802, Nr. 3437187085** und **Nr. 3438808119** angezeigt.

Der Vorstand hat am 23.10.2017 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 23.10.2017

Sparkasse Hochfranken

Blüml
Vorstand